

Kenzeichen: 3 AZN 498/83

Landesarbeitsgericht 3. Senat Beschluß vom 13. Dezember 1983
- 3 AZN 498/83 -

Arbeitsgericht Urteil vom 19. März 1982
Ludwigshafen - 3 Ca 440/82 -

Landesarbeitsgericht Urteil vom 1. Juli 1983
Rheinland-Pfalz - 6 Sa 818/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unbegründete Grundsatzbeschwerde

Gesetz: §§ 72 a, 72 ArbGG

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZN 498/83

6 Sa 818/82 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Juli 1983 - 6 Sa 818/82 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der schwerbehinderte Kläger war bis zum 31. Dezember 1981 bei der Beklagten beschäftigt. Seit 1. Januar 1982 bezieht er vorgezogenes Altersruhegeld. Das Arbeitsverhältnis richtete sich nach den Bestimmungen des BAT. Mit der Klage wendet sich der Kläger dagegen, daß die Beklagte seinen Anspruch auf Übergangsgeld nach §§ 62 ff. BAT, der mit 15.264,56 DM errechnet wurde, um 11.824,40 DM wegen des Bezugs der Rente gekürzt hat. Die Beklagte glaubt sich zur Anrechnung der Renten berechtigt aufgrund des § 63 Abs. 5 BAT und der durch Art. 6 des Zweiten Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 erfolgten Änderung des § 42 SchwbG. Der Kläger vertritt demgegenüber den Standpunkt, auf die Neufassung des § 42 SchwbG könne sich die Beklagte nicht berufen, da sein Anspruch auf Übergangsgeld bereits mit dem 31. Dezember 1981, also vor Inkrafttreten der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes entstanden sei.

Das Landesarbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, ohne die Revision zuzulassen. Hiergegen richtet sich die auf grundsätzliche Bedeutung gestützte Beschwerde der Beklagten.

II. Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Die Beschwerde ist zulässig, da der Beschwerdeführer vortragen hat, das Berufungsgericht habe § 62 des bundesweit geltenden BAT fehlerhaft ausgelegt, wobei diese Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung sei. Die Beschwerde ist somit in der gesetzlichen Form eingelegt worden.

Sie ist jedoch nicht begründet. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nur dann anzunehmen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer durch das Revisionsgericht klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder sie wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teiles der Allgemeinheit eng berührt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage im allgemeinen, wenn sie höchstrichterlich noch nicht entschieden ist oder gegen die höchst-



richterliche Entscheidung neue Gesichtspunkte vorgebracht werden (vgl. BAG 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Die von der Beschwerdeführerin als klärungsbedürftig angesehene Rechtsfrage hat der Senat bereits mit Urteil vom 16. November 1982, 3 AZR 177/82, AP Nr. 8 zu § 42 SchwbG, abschließend entschieden. Auch wenn diesem Urteil der Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. November 1981 zugrunde gelegen hat, hat der Senat zugleich die Rechtslage erörtert, die sich bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Dezember 1981 ergibt. Im einzelnen hat der Senat hierzu unter III. 3. der Gründe ausgeführt, der Anspruch auf Übergangsgeld erwachse mit dem letzten Tage des Arbeitsverhältnisses, wie sich aus den §§ 192, 188 Abs. 1 BGB ergebe. Der Senat sieht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzugehen, zumal die Beschwerdeführerin hierzu keine neuen beachtlichen Gesichtspunkte vorgetragen hat.

Die Beschwerde war daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Menzel

Schoden

